



OBERSTAATSANWALTSCHAFT LINZ

Jv 205/17i-26-5

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 LinzE-Mail: ostalinz.leitung@justiz.gv.at
Tel.: +43 57 60121 11601
Fax: +43 57 60121 11608Sachbearbeiter/in:
EOStA HR Dr. Bruno Granzer

457 Jv 205/17i-26An das
Präsidium des Nationalrats

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(Strafrechtsnovelle 2017):

Die im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen werden begrüßt, soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen, Anmerkungen und Anregungen nichts Gegenteiliges ergibt.

Zu Z 1.:

Die Erweiterung der in § 3 Abs 1 StGB angeführten notwehrfähigen Rechtsgüter um jenes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung wird als der Entwicklung der Werterhaltung der Gesellschaft entsprechend und damit als sachgerecht erachtet.

Diese in Aussicht genommene Änderung sollte zum Anlass genommen werden, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung darüber hinaus in den Katalog der geschützten Rechtsgüter des § 74 Abs 1 Z 5 StGB aufzunehmen, da einer Drohung mit der Verletzung einer solchen ein mindestens ebenso hoher Stellenwert einzuräumen ist wie einer Drohung mit der Verletzung eines bereits de lege lata geschützten Rechtsgutes.

Zu Z 12.:

Es wird vorgeschlagen, aus Gründen der Systematik und der Übersicht die als § 212 Abs 3 StGB in Aussicht genommene Bestimmung als Qualifikation des § 218 StGB, etwa als dessen Abs 2a, zu formulieren. Dieser könnte lauten, dass mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen ist, wer eine Tat nach Abs 1a unter den Umständen des § 212 Abs 1 oder 2 StGB begeht.

Die mit Z 12a. vorgeschlagenen Abs 2a und 2b würden in diesem Fall folgerichtig zu Abs 2b und 2c.

Zu Z 13.:

Die mittlerweile medial kolportierten, mancher Art geäußerten Befürchtungen, die Bestimmung des § 246a StGB sei zu weit gefasst, werden nicht geteilt. Insbesondere steht solchen Bedenken das in der in Aussicht genommenen Bestimmung enthaltene Tatbestandserfordernis der Ausrichtung der Bewegung, die Hoheitsrechte der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden und ihrer Organe nicht anzuerkennen, entgegen.

Nach dem Entwurf wäre für § 246a Abs 2 StGB gemäß § 30 Abs 1 StPO bezirksgerichtliche Zuständigkeit gegeben. Als sachgerecht wird eine solche des Einzelrichters des Landesgerichtes erachtet, sodass die Aufnahme des Vergehens nach § 246a Abs 2 StGB in den Katalog der §§ 30 Abs 1, 31 Abs 4 Z 2 StPO vorgeschlagen wird.

Zu Z 15.:

Nachdem der Betrieb von Massenbeförderungsmitteln ebenso wie die Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsbedingungen weitgehend durch Unternehmen der Privatwirtschaft erfolgt, wird angeregt, den in der in Aussicht genommenen Bestimmung verwendeten Begriff „Organ“ durch „Person“ oder „Bedienstete“ zu ersetzen.

Auf folgende Redaktionsversehen wird hingewiesen:

Aus Anlass des Studiums des Gesetzestextes zu Z 4. fiel auf, dass § 115 Abs 1 und 3 StGB noch nicht den Regeln nach der letzten Rechtschreibreform („mißhandelt“ bzw. „Mißhandlung“ anstelle von „misshandelt“ bzw. „Misshandlung“) entspricht. Gleiches gilt für § 117 Abs 3 StGB, aber auch beispielsweise für § 83 Abs 2 StGB, während andere Gesetzesstellen, etwa § 107b Abs 2 oder § 84 Abs 1 StGB, bereits der aktuellen Regelung entsprechen.

In Z 12a. wäre der in Aussicht genommene § 218 Abs 2a StGB folgendermaßen zu vervollständigen: „Wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs 1 Z 1 oder Abs 1a begangen werde, *ist*, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Ein Redaktionsversehen wird auch darin vermutet, dass sich die Bestimmung des § 218 Abs 2a StGB - lediglich - auf dessen Abs 1 Z 1 oder Abs 1a bezieht, Abs 2b hingegen auf Abs 1 oder Abs 1a (und somit auch auf Abs 1 Z 2).

Zu der mit Z 13. in Aussicht genommenen Bestimmung des § 246a Abs 1 StGB wird vorgeschlagen, in der dritten Zeile nach „anzumaßen“ einen Beistrich zu setzen, hingegen in der fünften Zeile nach „Verordnungen“ den Beistrich zu entfernen; ebenso wäre in § 246a Abs 5 StGB nach „bestrafen“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 15. wird angemerkt, dass nach § 270a ein Punkt einzufügen und in § 270a Abs 1 StGB „Ausübung *seiner* Tätigkeit“ auf „Ausübung *dessen* Tätigkeit“ zu ändern wäre.

In § 270a Abs 2 StGB wäre in der vorletzten Zeile nach „Beförderungsbedingungen“ *oder* einzufügen und in dessen Abs 3 „Überprüfung -“ auf „Überprüfungs -“ abzuändern.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz, 29. März 2017
Dr. Friedrich Hintersteiner, Leitender Oberstaatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG